

Graphische Symbole zur Information der Öffentlichkeit

Aufzüge

DIN
24 902
Teil 11

Graphical symbols for public information; lifts

Anwendungsbereich und Zweck

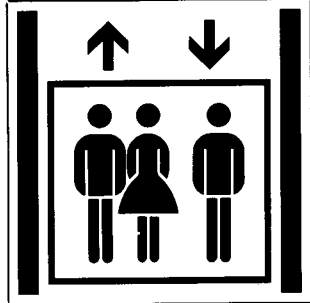
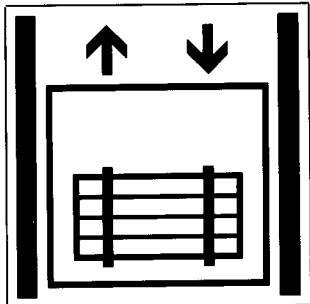
Diese Norm gilt für Aufzüge, die sowohl in der Öffentlichkeit als auch in innerbetrieblichen Bereichen betrieben werden. Sie enthält graphische Symbole für Aufzüge bestimmter Art und Verwendung, die der Erkennung der gebräuchlichsten Ausführungen in der Öffentlichkeit bzw. in Verkehrssystemen dienen.

Bezeichnung

Die Bezeichnung eines graphischen Symbols zur Information der Öffentlichkeit setzt sich aus der DIN-Hauptnummer DIN 30 600, der Registriernummer des Symbols und dem Nennmaß¹⁾ des Symbols zusammen. Beispiel:

Graphisches Symbol zur Information der Öffentlichkeit mit der Benennung „Aufzug zur Beförderung von Personen“, Registriernummer 5215 und Nennmaß¹⁾ $a = 100 \text{ mm}$:

Symbol DIN 30 600 – 5215 – 100

lfd. Nr	Benennung	Reg.-Nr	Graphisches Symbol 2)
1	Aufzug zur Beförderung von Personen	5215 ^{3) 6)}	
2	Aufzug zur Beförderung von Lasten	5216	

2) Von allen graphischen Symbolen liegen Urbilder beim DIN Deutsches Institut für Normung e.V. vor, von denen nach Vereinbarung Reproduktionen hergestellt werden können.

Die Urbilder haben eine Größe von 150 mm x 150 mm.

3) Die Personendarstellungen wurden in Anlehnung an die entsprechenden Darstellungen im Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung (StVO) „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches“ in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet.

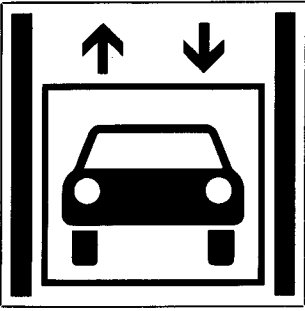
6) Siehe Seite 2

1) Das Nennmaß entspricht den Außenabmessungen des graphischen Symbols; siehe auch DIN 32 830 Teil 4

Fortsetzung Seite 2

Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

Lfd. Nr	Benennung	Reg.-Nr	Graphisches Symbol 2)
3	Aufzug zur Beförderung von Behinderten	5217 4) 6)	
4	Aufzug zur Beförderung von Kraftfahrzeugen	5218 5)	
2) Siehe Seite 1 4) Die Darstellung des Behinderten wurde unverändert aus dem Zusatzschild 857 der StVO „Rollstuhlfahrersymbol“ im Einvernehmen mit der BAST übernommen. 5) Die Darstellung des PKW wurde unverändert aus dem Zeichen 325 der StVO „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches“ im Einvernehmen mit der BAST übernommen. 6) Für die graphischen Symbole werden von der Flughafen Frankfurt Main AG bzw. der Firma ERCO Leuchten GmbH in Lüdenscheid Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte beansprucht. Für diese Piktogramme wird die Nutzung zur Information der Öffentlichkeit freigegeben.			

Anmerkung: Die bestimmungsgemäße Benutzung des Aufzuges kann durch mehrere graphische Symbole gekennzeichnet werden.

Zitierte Normen

DIN 32 830 Teil 4 Gestaltungsregeln für graphische Symbole; Graphische Symbole zur Information der Öffentlichkeit

Weitere Normen

DIN 32 830 Teil 1 Gestaltungsregeln für graphische Symbole; Grundlagen